

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Gremium	Gemeindevertretung
Sitzungsnummer	5 / 2019
Sitzungsdatum	18.09.2019
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	20:50 Uhr
Sitzungsort	Sitzungssaal

Teilnehmerliste

Gemeindevertretung:

Frau Rita Schramm
 Herr Hans - Peter Fischer
 Frau Liselotte Blume-Denise
 Herr Helmuth Bollig
 Frau Sigrid Breyer
 Herr Ewald Gleich
 Frau Johanna Iovine
 Herr Dirk Müller
 Frau Dagmar Ochsenschläger
 Herr Hans Michael Platz
 Herr Gerhard Rothenhäuser
 Frau Walburga Schenk
 Herr Thilo Stumpf
 Herr Reinhard Tschöpe
 Frau Ursula Tschöpe
 Herr Sven Vollrath
 Frau Renate Weissbrodt
 Herr Heinrich Wienand
 Herr Yannick Winkler
 Herr Mathias Wittner

Gemeindevorstand:

Frau Barbara Daunke
 Herr Ralf Otto Müller
 Frau Monika Pfeiffer-Hartmann
 Herr Wolfgang Reibenspiess
 Herr Hermann Schestag

Verwaltung:

Herr Henning Ameis
 Herr Alexander Dinges
 Frau Marion Müller-Reibenspiess

Schriftführerin:

Frau Birgit Wolf

Presse: 2
 Zuhörer: 35

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Mitteilungen und Anfragen
2	VL-88/2019	Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben
3	FA-8/2019	Antrag der FLB-Fraktion vom 19.08.2019 hier: Akteneinsichtsausschuss
4	VL-94/2019	Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) hier: Verabschiedung der Handlungsschwerpunkte und des Kostenrahmens
5	VL-93/2019	Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau in Hessen hier: Festlegung des Stadtumbaugebiets
6	VL-95/2019	Flurbereinigungsverfahren B44 Bürstadt-Bobstadt hier: Verlegung der Gemeindegrenze Biblis/Bürstadt
7	VL-96/2019	Bauleitplanung der Gemeinde Biblis hier: Bebauungsplan Nr. 45 "Helfrichsgärtel III - 1. Änderung" Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
8	VL-97/2019	Bauleitplanung der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“ in der Kerngemeinde Biblis hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB c) Beschlussfassung des einfachen Bebauungsplanes als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
9	VL-99/2019	Gründung einer Wohnraumagentur im Kreis Bergstraße
9	VL-99/2019 1. Ergänzung	Gründung einer Wohnraumagentur im Kreis Bergstraße hier: Entwurf der Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der aktuellen Wohnraumsituation im Kreis Bergstraße
10	MV-16/2019	Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK) hier: Kommunalsteckbrief Biblis
11	MV-17/2019	Bebauungsplan Biblis Nr.1 "Die Brücklache" hier: Möglichkeiten zur Aufteilung der Verfahrenskosten
12	VL-98/2019	1) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen: a) Beitritt zum Zweckverband KMB und der Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung inklusive dem Kauf- und Übertragungsvertrag über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis b) Durchführung von Aufgaben im Bereich Straßen- und Ingenieurbau 2) Nutzungsvertrag über Grundstücke 3) Personalüberleitungsvertrag
13	VL-87/2019	Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Ried im Netzwerk NORIE (Netzwerk Ortsnahe Versorgung Ried) im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)
14	VL-89/2019	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 hier: Entlastung des Gemeindevorstands
15	MV-15/2019	Haushaltsvollzugsbericht: Januar bis August 2019

Niederschrift

Die Vorsitzende, Frau Rita Schramm, eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden. Sie stellte fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und die Gemeindevertretung mit 20 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig versammelt sei. Sie informierte darüber, dass gemäß Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses die Tagesordnungspunkte 5, VL-93/2019, und 12, VL-98/2019, mit Aussprache und alle weiteren Punkte ohne Beratung vorgesehen seien. Hiergegen gab es keinen Widerspruch. Änderungen zur Tagesordnung wurden nicht gewünscht. Frau GVV Schramm teilte daher mit, dass die Tagesordnung daher so beschlossen sei.

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen

Projekt „Neue Wege“ Kreis Bergstraße

Herr Bürgermeister Kusicka informierte darüber, dass auf den von der Gemeindevertretung beschlossenen Antrag hin mit heutigem Schreiben des Kommunalen Jobcenters „Neue Wege Kreis Bergstraße“ bestätigt worden sei, dass gemäß § 16 i SGB II ab dem 17.09.2019 bei der Gemeinde zwei sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt von Langzeitarbeitslosen für Bauhofmitarbeiter anerkannt und gefördert werden.

Die Präsentation des Bürgermeisters zur Sitzung ist der Niederschrift als **Anlage 1)** beigefügt.

Anfragen

Anfragen der FLB-Fraktion vom 05.07.2019 zum Bebauungsplan Nr. 16 „Am Hohen Weg“, 4. Änderung

Die Anfragen der FLB-Fraktion wurden ausführlich von Herrn Bürgermeister Kusicka beantwortet.

2	VL-88/2019	Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben
Bemerkungen:		<p>Die Vorsitzende, Frau Schramm, informierte darüber, dass sich der geschäftsführende Direktor des Hessischen Städte- und Gemeindebundes e.V. in dieser Angelegenheit an die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen gewandt und dafür geworben habe, dass sich die Parlamente dem „Hessischen Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ anschließen. Sie betonte ausdrücklich die Wichtigkeit dieses Plädoyers, auch im Hinblick auf die Vorkommnisse in Biblis und bat um Unterstützung. Demokratie müsse wehrhaft sein. Ein harmonisches Miteinander sowie Respekt voneinander seien wichtige Voraussetzungen, um Biblis in eine gute Zukunft zu führen. Frau GVV Schramm freute sich, dass in Biblis seit Veröffentlichung des Plädoyers bereits rund 400 Unterschriften gesammelt werden konnten und wünschte sich, dass sich die Mitglieder der Gemeindevertretung dem Plädoyer anschließen.</p> <p>Für die FLB-Fraktion teilte Herr GV Fischer mit, dass er das Plädoyer zu 99% mittragen könne. Er könne jedoch nicht allen Formulierungen unter Punkt 1) voll und ganz zustimmen und als ausgewogen bezeichnen und werde sich daher bei der Abstimmung enthalten.</p> <p>Herr GV Platz betonte, dass die Zukunft durch ein solidarisches Miteinander geprägt sein solle und bat daher um Zustimmung. Für die CDU-Fraktion beantragte er eine namentliche Abstimmung durch die Gemeindevertretung.</p>

5 Sitzung der Gemeindevertretung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Biblis schließt sich dem Hessischen Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben uneingeschränkt an. Mit dem Beschluss tritt die Gemeindevertretung jeder Form von Demokratiefindlichkeit, Hass, Hetze, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Erniedrigung entgegen. Des Weiteren legt die Gemeindevertretung ein Bekenntnis ab, keine persönlichen Angriffe, Erniedrigungen und Verunglimpfungen in der Kommunalpolitik zu akzeptieren.

Auf Antrag der CDU-Fraktion erfolgte gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden nach dem Sitzplan einzeln von der Vorsitzenden, Frau Schramm, aufgerufen:

Abstimmungsergebnis:

Herr GV Rothenhäuser Ja
 Frau GV Breyer Ja
 Herr GV Bollig Ja
 Frau GV Weissbrodt Ja
 Herr GV Gleich Ja
 Herr GV Vollrath Ja

Frau GV Ionine Ja
 Frau GV Blume-Denise Ja
 Herr GV Müller Ja
 Frau GV Ochsenschläger Ja
 Herr GV Winkler Ja
 Herr GV Platz Ja
 Frau GVV Schramm Ja

Frau GV Schenk Ja
 Herr GV Stumpf Ja
 Frau GV Tschöpe Ja
 Herr GV Tschöpe Ja
 Herr GV Fischer Enth.
 Herr GV Wittner Enth.
 Herr GV Wienand Ja

beschlossen, 18 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
18		2

3	FA-8/2019	Antrag der FLB-Fraktion vom 19.08.2019 hier: Akteneinsichtsausschuss
---	-----------	-------------------------------------------------------------------------

Bemerkungen:

Herr GV Fischer begründete den Antrag. Für den von der FLB-Fraktion beantragten Akteneinsichtsausschuss wurden von den Fraktionen folgende Mitglieder benannt:

CDU-Fraktion: Frau GV Johanna Iovine
 Frau GV Liselotte Blume-Denise
 Herr GV Hans-Michael Platz (Fraktionsvorsitzender)

FLB-Fraktion: Herr GV Hans-Peter Fischer
 Herr GV Mathias Wittner

SPD-Fraktion: Herr GV Ewald Gleich
 Herr GV Sven Vollrath

5 Sitzung der Gemeindevertretung

4	VL-94/2019	Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) hier: Verabschiedung der Handlungsschwerpunkte und des Kostenrahmens
---	------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bemerkungen: Herr GV Müller erläuterte die Vorlage und teilte mit, dass der BGLU-Ausschuss den Beschlussvorschlag bei 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung und 5 Ja-Stimmen empfohlen habe. Herr GV Vollrath informierte, dass der HFuS-Ausschuss den Beschlussvorschlag bei 2 Enthaltungen und 5 Stimmen dafür einstimmig empfohlen habe.

Beschluss:

1. Das fortgeschriebene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) von August 2019 wird als grundsätzlicher und ganzheitlicher Orientierungsrahmen der zukünftigen Stadtentwicklung beschlossen. Das ISEK ist von Politik und Verwaltung bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen sowie bei allen relevanten Fachplanungen im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (Baugesetzbuch) zu berücksichtigen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Handlungsschwerpunkte – soweit erforderlich – weiterführende Fachkonzepte bzw. teilräumliche Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Übrigen sollen unter Berücksichtigung gegenwärtiger und zukünftiger Förderprogramme aus dem ISEK zügig Maßnahmenprogramme abgeleitet und zur jeweils erforderlichen Beratung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
13		7

5	VL-93/2019	Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau in Hessen hier: Festlegung des Stadtumbaugebiets
---	------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

Bemerkungen: Für den BGLU-Ausschuss wies Herr GV Müller darauf hin, dass das Befristungsdatum in § 3 der Satzung statt 31.12.2027 richtig 31.12.2030 lauten müsse und entsprechend abzuändern sei.

Für die CDU-Fraktion informierte Herr GV Platz darüber, dass Herr GV Fischer im Ausschuss beantragt habe, den Tagesordnungspunkt abzusetzen, da ggf. ein neuer Bürgermeister nach der Wahl andere Prioritäten setze. Beim Städtebauförderprogramm handle es sich aber nicht um ein Leuchtturmprojekt des Bürgermeisters, sondern um ein Projekt für alle Bibliser. Werde diesem heute nicht zugestimmt, verzichte man auf sechs Millionen Fördergelder.

Auch GV Vollrath betonte, dass man sich schon lange mit diesem Projekt befasse. Er könne daher die Politikverdrossenheit mancher Bürger verstehen, weil es lange nicht voran gegangen sei. Daher sei der heutige Beschluss ein wichtiges Signal, dass sich nun etwas bewege.

Herr GV Fischer kritisierte, dass zu Beginn des Projektes hohe Summen zur Prüfung und Erstellung des Istbestandes verschlungen worden seien. Er wolle die Fördergelder jedoch nicht blockieren, daher enthalte sich die FLB-Fraktion bei der Abstimmung.

Beschluss: Die Satzung über die Festlegung eines Stadtumbaugebiets, die der Anlage beigefügt ist, wird beschlossen.

Hinweis: Befristungsdatum in § 3 der Satzung ist der „31.12.2030“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
13		7

5 Sitzung der Gemeindevertretung

6	VL-95/2019	Flurbereinigungsverfahren B44 Bürstadt-Bobstadt hier: Verlegung der Gemeindegrenze Biblis/Bürstadt						
Bemerkungen:		Herr GV Müller erläuterte die Vorlage. Für die beiden Ausschüsse teilten die Vorsitzenden mit, dass der Beschlussvorschlag jeweils einstimmig empfohlen worden sei.						
Beschluss:		Die Gemeinde Biblis übernimmt die Gräben der Gemarkung Biblis, Flur 11, Nr. 495 und Flur 12, Nr. 437 sowie den Weg Gemarkung Biblis, Flur 13, Nr. 264 in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht.						
Abstimmungsergebnis:		Einstimmig, 20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)						
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enthaltung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Ja	Nein	Enthaltung	20		
Ja	Nein	Enthaltung						
20								

7	VL-96/2019	Bauleitplanung der Gemeinde Biblis hier: Bebauungsplan Nr. 45 "Helfrichsgärtel III - 1. Änderung" Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB						
Bemerkungen:		Für den BGLU-Ausschuss informierte Herr GV Müller, dass der Beschlusssentwurf einstimmig empfohlen worden sei.						
Beschluss:		Der geänderte Entwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut offengelegt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut zur Stellungnahme aufgefordert (verkürzte Offenlegung).						
Abstimmungsergebnis:		Einstimmig, 20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)						
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enthaltung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Ja	Nein	Enthaltung	20		
Ja	Nein	Enthaltung						
20								

8	VL-97/2019	Bauleitplanung der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“ in der Kerngemeinde Biblis hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB c) Beschlussfassung des einfachen Bebauungsplanes als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Bemerkungen:		Herr GV Müller erläuterte die Vorlage und ging nochmals auf die Ausführungen von Herrn Schweiger zu den Stellungnahmen im BGLU-Ausschuss ein. Der Beschlussvorschlag sei bei 2 Enthaltungen und 5 Stimmen dafür einstimmig empfohlen worden.

5 Sitzung der Gemeindevertretung

Beschluss:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum vorliegenden einfachen Bebauungsplan werden entsprechend den Vorschlägen der folgenden Auflistung, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, fachlich beurteilt, beraten und behandelt.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Bürger, welche Einwendungen zum Inhalt des einfachen Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
- b) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum einfachen Bebauungsplan werden entsprechend den Vorschlägen der folgenden Auflistung, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, fachlich beurteilt, beraten und behandelt.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Einwendungen zum Inhalt des einfachen Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
- c) Der einfache Bebauungsplan wird hiermit als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom Juli 2019 unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus der erfolgten Behandlung der Stellungnahmen unter a) und b) ergeben. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis wird beauftragt, die förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die förmliche Auslegung zu unterrichten und um Stellungnahme mit Monatsfrist zu bitten. Alle im Rahmen der förmlichen öffentlichen Auslegung sowie Behörden- und Trägerbeteiligung eingehenden Einwendungen und sonstigen Äußerungen sind zu prüfen und mit fachlicher Beurteilung zur Beratung sowie abschließenden Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Beschluss ist mit Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)		
Ja	Nein	Enthaltung
13		7

9	VL-99/2019	Gründung einer Wohnraumagentur im Kreis Bergstraße
	VL-99/2019 1. Ergänzung	Gründung einer Wohnraumagentur im Kreis Bergstraße hier: Entwurf der Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der aktuellen Wohnraumsituation im Kreis Bergstraße

Bemerkungen:

Herr GV Müller berichtete über die Diskussion hierzu im Ausschuss und trug den neu formulierten Beschlussvorschlag vor, der im BGLU- und im HFuS-Ausschuss empfohlen worden sei.

5 Sitzung der Gemeindevertretung

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt, die Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Bergstraße abzuschließen. Bevor finanzwirksame Vereinbarungen getroffen werden, bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Abstimmungsergebnis: beschlossen, 11 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
11	7	2

10	MV-16/2019	Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK) hier: Kommunalsteckbrief Biblis
----	------------	-----------------------------------------------------------------------------------

Bemerkungen: Herr Bürgermeister Kusicka erläuterte die Vorlage und verwies auf die Ausführungen im Ausschuss. Die Gemeinde müsse sich an den Vorgaben des Regionalen Entwicklungsplanes orientieren. Das neu vorgelegte Regionale Entwicklungskonzept diene als informelles Planungskonzept für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans. Einige hierin genannte Punkte halte er, speziell für den ländlichen Raum, für nicht tragbar und werde sich entsprechend für eine Änderung im Sinne der Gemeinde Biblis einsetzen.

11	MV-17/2019	Bebauungsplan Biblis Nr.1 "Die Brücklache" hier: Möglichkeiten zur Aufteilung der Verfahrenskosten
----	------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bemerkungen: Die Mitteilungsvorlage wurde von Herrn Bürgermeister Kusicka vorgetragen.

12	VL-98/2019	1) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen: a) Beitritt zum Zweckverband KMB und der Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung inklusive dem Kauf- und Übertragungsvertrag über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis b) Durchführung von Aufgaben im Bereich Straßen- und Ingenieurbau 2) Nutzungsvertrag über Grundstücke 3) Personalüberleitungsvertrag
----	------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bemerkungen: Für den HFuS-Ausschuss wies der Vorsitzende, Herr GV Vollrath, darauf hin, dass der Tagesordnungspunkt sehr ausführlich und kontrovers diskutiert worden und nach Beantwortung der Fragen durch Herrn Frank Daum, Geschäftsführer des KMB, der Beschlussvorschlag bei 2 Stimmen dagegen und 5 Ja-Stimmen empfohlen worden sei.

Herr GV Winkler hielt ein Plädoyer für den Beitritt zum Zweckverband. Die Ausführungen sind als **Anlage 2** der Niederschrift beigefügt. Er bat zu protokollieren, dass der Bauhof bei der Gemeinde Biblis verbleibe und die Verantwortung hierfür weiterhin bei Herrn Bürgermeister Kusicka liege.

Herr GV Fischer vertrat die Auffassung, dass Biblis langsam ausverkauft werde. Der anlagentechnische Zustand des Kanalnetzes sowie der Kläranlage seien in einwandfreiem Zustand. Er skizzierte einzelne Punkte des Vertrages und war der Meinung, dass dieser nicht gut verhandelt sei. Er hätte sich ein Gutachten und konkrete Zahlen gewünscht, um die einzelnen Punkte besser nachvollziehen zu können. Bereits im Ausschuss habe er vorgeschlagen, den TOP bis nach der Bürgermeisterwahl zurückzustellen. Aus den genannten Gründen widerstrebe es ihm, den Beschluss schon heute zu fassen. Herr GV

5 Sitzung der Gemeindevertretung

Fischer beantragte für die heutige Sitzung, den Beschluss hierzu bis nach der Wahl zurückzustellen.

Herr GV Gleich betonte, dass es nicht relevant sei, bis nach der Bürgermeisterwahl zu warten, da die Zuständigkeit bei der Gemeindevertretung und nicht beim Bürgermeister liege. Daher gebe es keinen Grund, die Beschlussfassung zu verschieben.

Herr GV Platz stimmte Herrn GV Gleich zu und betonte, dass die Gemeinde einem Zweckverband beitrete und nicht die Kläranlage verkaufe. Er erläuterte die Funktion von Zweckverbänden und stellte heraus, dass der KMB nicht der einzige Verband sei und verwies auf den ZAKB, dem Biblis ebenfalls angehöre.

Die Vorsitzende, Frau GVV Schramm, wies nochmals darauf hin, dass Herr GV Fischer bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes darum gebeten habe, den Tagesordnungspunkt abzusetzen bzw. die Beschlussfassung hierzu zu verschieben.

Sie erklärte, dass sie bereits zu Beginn der Sitzung nach Änderungswünschen zur Tagesordnung gefragt habe, jedoch keine vorgetragen worden seien. Sie lasse dennoch über den Antrag von Herrn GV Fischer, den Tagesordnungspunkt und die Beschlussfassung hierzu bis nach der Bürgermeisterwahl zurückzustellen, abstimmen:

„Der Tagesordnungspunkt

- 1) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen:
 - a) Beitritt zum Zweckverband KMB und der Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung inklusive dem Kauf- und Übertragungsvertrag über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis
 - b) Durchführung von Aufgaben im Bereich Straßen- und Ingenieurbau
- 2) Nutzungsvertrag über Grundstücke
- 3) Personalüberleitungsvertrag

und die Beschlussfassung hierzu werden von der heutigen Sitzung abgesetzt.“

Abstimmung: 6 Ja-Stimmen
1 Enthaltung
13 Nein-Stimmen

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Biblis zum 01.01.2020 als Mitglied dem Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) beitrifft. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie die zusätzlich notwendigen Vertragsregelungen abzuschließen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Biblis zum Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße und die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung inklusive des Kauf- und Übertragungsvertrags über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis
- Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben im Straßen- und Ingenieurbau
- Vertrag zur Überlassung der Grundstücke zur Nutzung und der Gebäude als wirtschaftliches Eigentum (Nutzungsüberlassungsvertrag)
- Personalüberleitungsvertrag

Abstimmungsergebnis: beschlossen, 13 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
13	7	

5 Sitzung der Gemeindevertretung

13	VL-87/2019	Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Ried im Netzwerk NORIE (Netzwerk Ortsnahe Versorgung Ried) im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)
----	------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bemerkungen: Für den HFuS-Ausschuss informierte der Vorsitzende, Herr GV Vollrath darüber, dass der Beschlussvorschlag mit 2 Nein- und 5 Ja-Stimmen empfohlen worden sei.

Beschluss: Die Gemeindevertretung stimmt einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung zu. Der Gemeindevorstand wird weiterhin ermächtigt, die hierfür notwendigen weiteren Schritte mit dem Kreis Bergstraße und den teilnehmenden Kommunen vorzubereiten und abzuschließen. Die IKZ soll für mindestens 5 Jahre geschlossen werden. Die Gemeindevertretung ist über den Projektfortgang zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: beschlossen, 14 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
14	4	2

14	VL-89/2019	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 hier: Entlastung des Gemeindevorstands
----	------------	-----------------------------------------------------------------------------------

Bemerkungen: Herr GV Vollrath bedankte sich bei der Verwaltung für die Erstellung des Jahresabschlusses und teilte mit, dass dieser im Ausschuss einstimmig empfohlen worden sei.

Beschluss: Der beigefügte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße wird zur Kenntnis genommen.

Dem Gemeindevorstand wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 20 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
20		

15	MV-15/2019	Haushaltvollzugsbericht: Januar bis August 2019
----	------------	-------------------------------------------------

Bemerkungen: Die Mitteilungsvorlage wurde von Herrn Bürgermeister Kusicka erläutert.

Schramm
Vorsitzende

Wolf
(Schriftführerin)



Herzlich Willkommen zur Sitzung der Gemeindevertretung

Biblis, den 18. September 2019

2 GV 18. September 2019



Mitteilungen und Anfragen

VL-98/2019 Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben**Sach-/Rechtslage**

Mit Schreiben vom 26.06.2019 hat sich der geschäftsführende Direktor des Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V. an alle Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der Mitgliedskommunen gewandt und dafür geworben, dass die Parlamente sich dem „Hessischen Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ anschließen (siehe beigefügtes Schreiben des HSGB).

VL-98/2019 Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben**Sach-/Rechtslage**

Das „Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ (Anlage) ist eine eindringliche Erklärung, mit der sich am 10. Mai 2019 Vertreter*innen eines sehr breiten Spektrums der hessischen Zivilgesellschaft an die hessische Öffentlichkeit gewandt haben. 48 Erstunterzeichner*innen, darunter führende Persönlichkeiten aus Verbänden und Institutionen, kommunalen Spitzenverbänden, Religionsgemeinschaften und Kirchen, Wirtschaft, Gewerkschaften, Wohlfahrt, Sport, Kunst und Kultur, haben hier ein Zeichen gesetzt: Für eine offene, demokratische und solidarische Gesellschaft, die Unterschiede und Vielfalt als Reichtum begreift. Gegen Diskriminierung und Hetze.

Die Würde des Menschen zu schützen ist Sinn der Demokratie

Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

„Wer aber vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart. Wer sich der Unmenschlichkeit nicht erinnern will, der wird wieder anfällig für neue Ansteckungsgefahren.“

Richard von Weizsäcker

1. Die Würde des Menschen zu schützen ist Sinn der Demokratie. „Die Menschenwürde ist unantastbar“ - dieser Grundsatz ist die erste und oberste Norm unseres demokratischen Staates. Er unterliegt einem absoluten Schutzgebot. Er ist Leitgedanke allen staatlichen Handelns und des gesellschaftlichen Zusammenlebens und ist nach allem, was durch Deutsche an Unmenschlichkeit und Hass geschehen ist, nicht verhandelbar. Es geht um das Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und um Freiheit als Kern der Menschenwürde, aber auch um Gleichheit, Respekt und Teilhabe in unserer Gesellschaft. Unsere Unterschiede und unsere kulturelle Vielfalt begreifen wir als Chance und Reichtum.

2. Gegenwärtig findet eine dramatische politische Verschiebung statt. Rassismus und Menschenfeindlichkeit sind in erschreckendem Maße gesellschaftsfähig geworden. Was gestern noch undenkbar war und als unsagbar galt, wird derzeit Realität. Viele Teile Europas sind von einer nationalistischen Stimmung, von Ausgrenzung und Entsolidarisierung erfasst. Widerspruch wird gezielt als realitätsfremd diffamiert, solidarisches Handeln von einzelnen Regierungen kriminalisiert. Humanität und Menschenrechte, Religionsfreiheit und demokratischer Rechtsstaat werden offen angegriffen. Es ist ein Angriff, der uns allen gilt.
3. Wir treten für eine offene, demokratische und solidarische Gesellschaft ein und wollen den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage von Menschenwürde, Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit fördern. Wir treten jeder Form von Demokratiefeindlichkeit, Hass, Hetze, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Erniedrigung entgegen. Wir wollen noch stärker als bisher die Anerkennung von Verschiedenheit mit dem Engagement gegen Ungleichheit verbinden, in Deutschland, in Europa und weltweit.

4. Wir setzen uns ein für ein offenes, demokratisches und solidarisches Europa, das der zunehmenden sozialen Ungleichheit stärker als bisher entgegenarbeitet. Wir verteidigen das Recht auf Leben und das Recht auf Schutz und Asyl. Wir engagieren uns für ein Europa, das sich auch seinem kolonialen Erbe stellt und seiner Verantwortung für eine solidarische Weltgesellschaft gerecht wird. Gerade in der Zeit der Krise gibt es keinen anderen Weg als die Solidarität zwischen den Menschen.
5. Wir wollen beitragen zu einem zukunftsfähigen Verständnis unserer Demokratie, das sich für bisher ausgeschlossene Menschen öffnet. Wir wollen neu verhandeln, was ein gutes demokratisches Miteinander ausmacht – ohne zum Beispiel Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte auszuschließen. Wir setzen uns für eine demokratische und gewaltfreie Streitkultur ein. Und wir schreiten ein, wenn die Grenzen eines guten, fairen und demokratischen Miteinanders verletzt werden.

Wir verpflichten uns, einen Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung unserer Demokratie anzustoßen und mitzutragen. Dabei stehen wir ein für Ehrlichkeit – auch gegenüber Fehlern, die im Miteinander einer sich schnell verändernden Gesellschaft gemacht werden.

Wir sehen dieses Hessische Plädoyer als Auftakt eines Prozesses. Wir wünschen uns, dass sich eine breite demokratische Mehrheit unseres Landes daran beteiligt.

9 GV 18. September 2019



VL-98/2019 Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben

Beschlussentwurf

Die Gemeindevertretung Biblis schließt sich dem Hessischen Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben uneingeschränkt an. Mit dem Beschluss tritt die Gemeindevertretung jeder Form von Demokratiefeindlichkeit, Hass, Hetze, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Erniedrigung entgegen. Des Weiteren legt die Gemeindevertretung ein Bekenntnis ab, keine persönlichen Angriffe, Erniedrigungen und Verunglimpfungen in der Kommunalpolitik zu akzeptieren.

10 GV 18. September 2019



FA-8/2019 Antrag der FLB-Fraktion vom 19.08.2019 hier: Akteneinsichtsausschuss

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 19.08.2019 (Eingang bei der Verwaltung am 20.08.2019) beantragt die FLB-Fraktion die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses.

Betr. Akteneinsichtskommission

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Gemeindevertretervorsitzende

unter Bezugnahme auf den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Hohen Weg, sowie sämtlich hiermit getätigten Vorgänge u.a Grundstücksankäufe/Grundstücksverkäufe, sowie sämtlicher verbindlicher und unverbindlicher Zusagen und Absprachen mit der Fa. Wetzel (mündlich und schriftlich) fordern wir die unverzügliche Einsetzung einer Akteneinsichtskommission.

Um weiteren Schaden von der Gemeinde abzuwenden sind auch entsprechende Verwaltungsmitarbeiter die mit diesem Vorgang direkt oder indirekt befasst waren/sind zu einer Befragung freizustellen.

Wir benennen für diesen Ausschuss:

- 1.) Hr. GV HP Fischer, Fraktionsvorsitzender FLB
- 2.) Hr. GV M. Wittner, Mitglied des Bauausschusses

12 GV 18. September 2019



**FA-8/2019 Antrag der FLB-Fraktion vom 19.08.2019
hier: Akteneinsichtsausschuss**

Beschlussentwurf

VL-94/2019 Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) hier: Verabschiedung der Handlungsschwerpunkte und des Kostenrahmens

Sach-/Rechtslage

Es wird auf die VL-88/2018 verwiesen.

Mit dem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 17.06.2019 ist das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Biblis anerkannt worden. Die Anerkennung ist an die im Folgenden genannten Auflagen geknüpft:

- Das ISEK ist um einen parzellenscharfen Plan des Fördergebiets einschließlich Gebietserweiterung zu ergänzen.
- Einzelmaßnahme 4.M.1: Korrektur des Kosten- und Finanzierungsplan bezüglich der Umsetzung eines energetischen Quartierskonzepts für kleinräumige Strom- und Wärmeversorgung und der Beauftragung eines Sanierungsmanagers.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan ist zu vervollständigen: Mittelzuwendungen durch Zuwendungsbescheide sind von 2017 bis 2026 möglich, ab dem Jahr 2027 bis einschließlich 2030 erfolgt die Abfinanzierung der Gesamtmaßnahme sowie der Schlussverwendungsnachweis.

VL-94/2019 Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) hier: Verabschiedung der Handlungsschwerpunkte und des Kostenrahmens

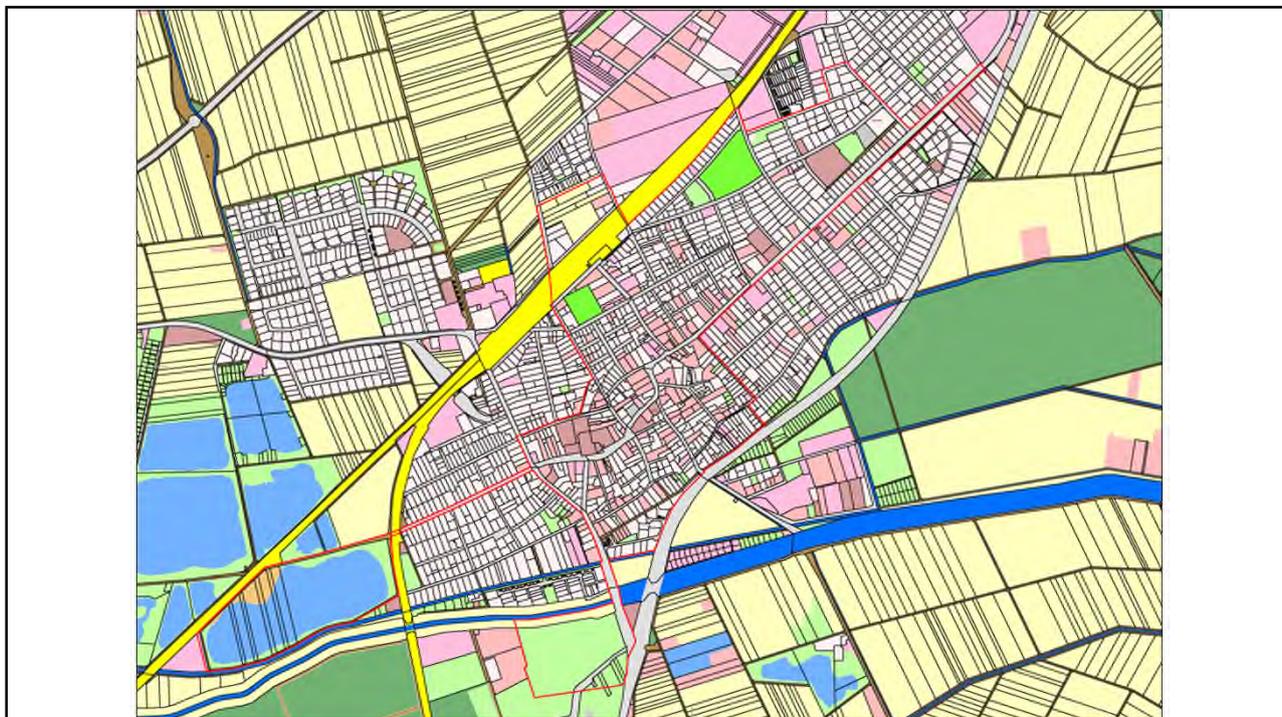
Beschlussentwurf:

1. Das fortgeschriebene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) von August 2019 wird als grundsätzlicher und ganzheitlicher Orientierungsrahmen der zukünftigen Stadtentwicklung beschlossen. Das ISEK ist von Politik und Verwaltung bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen sowie bei allen relevanten Fachplanungen im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (Baugesetzbuch) zu berücksichtigen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Handlungsschwerpunkte – soweit erforderlich – weiterführende Fachkonzepte bzw. teilräumliche Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Übrigen sollen unter Berücksichtigung gegenwärtiger und zukünftiger Förderprogramme aus dem ISEK zügig Maßnahmenprogramme abgeleitet und zur jeweils erforderlichen Beratung vorgelegt werden.

VL-93/2019 Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau in Hessen hier: Festlegung des Stadtumbaugebiets

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 17.06.2019 ist das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Biblis anerkannt worden. Die Anerkennung ist jedoch an die Auflage geknüpft, einen Beschluss über den Entwurf einer Stadtumbausatzung, mit Bezug auf den jeweils zu Grunde liegenden Paragraphen des BauGB, zu fassen.



Satzung
über die Festlegung eines Stadtumbaugebiets gem. § 171 b Abs. 1 BauGB in
Verbindung mit § 171 d Abs. 1 BauGB zur Sicherung und Durchführung von
Stadtumbaumaßnahmen
im Stadtumbaugebiet Biblis

Aufgrund von §§ 171 b, 171 d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2015 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Diese Satzung dient der Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen in ihrem Geltungsbereich. In dem unter § 2 bezeichneten Gebiet ist § 171 d BauGB anzuwenden (Genehmigungspflicht von Vorhaben und sonstigen Maßnahmen i. S. v. § 14 (1) BauGB).

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Es gilt die Innenkante der im Lageplan eingetragenen Linie.

§ 3

Befristung der Stadtumbaumaßnahme

Die Durchführung der Stadtumbaumaßnahme ist bis zum **31.12.2030** befristet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

19 GV 18. September 2019



**VL-93/2019 Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau in Hessen
hier: Festlegung des Stadtumbaugebiets**

Beschlussentwurf:

Die Satzung über die Festlegung eines Stadtumbaugebiets, die der Anlage beigefügt ist, wird beschlossen.

20 GV 18. September 2019

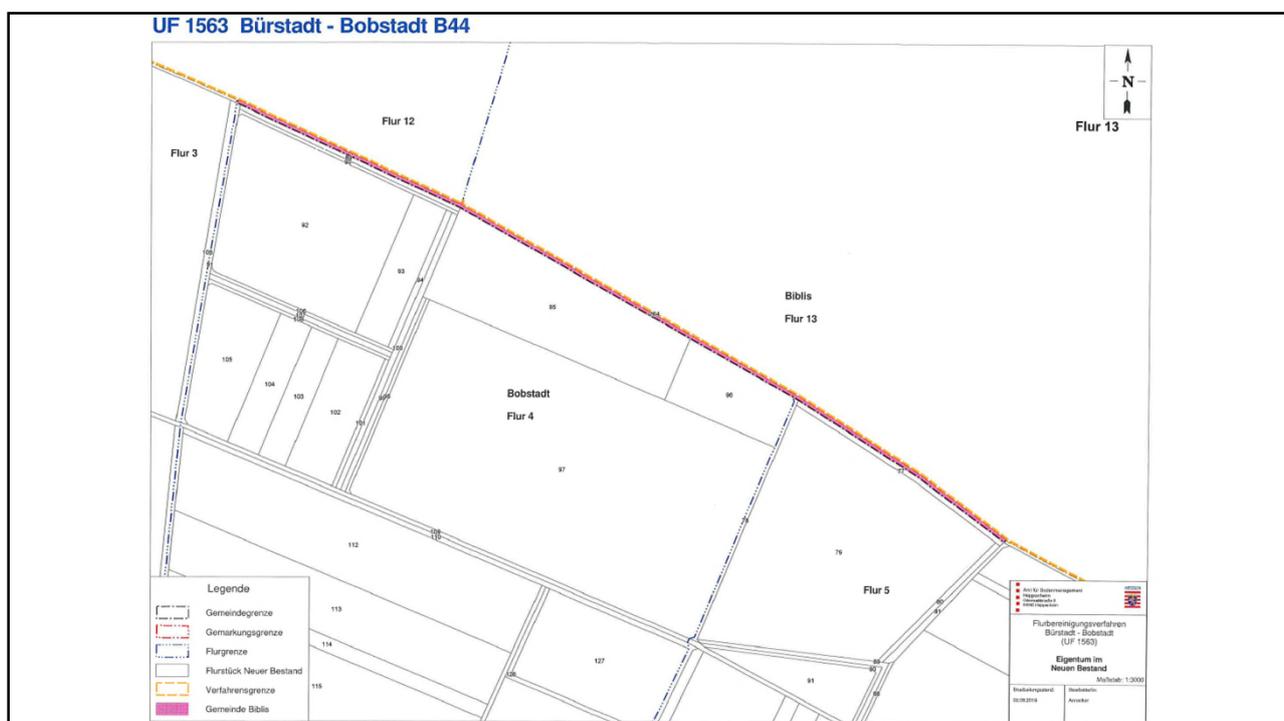
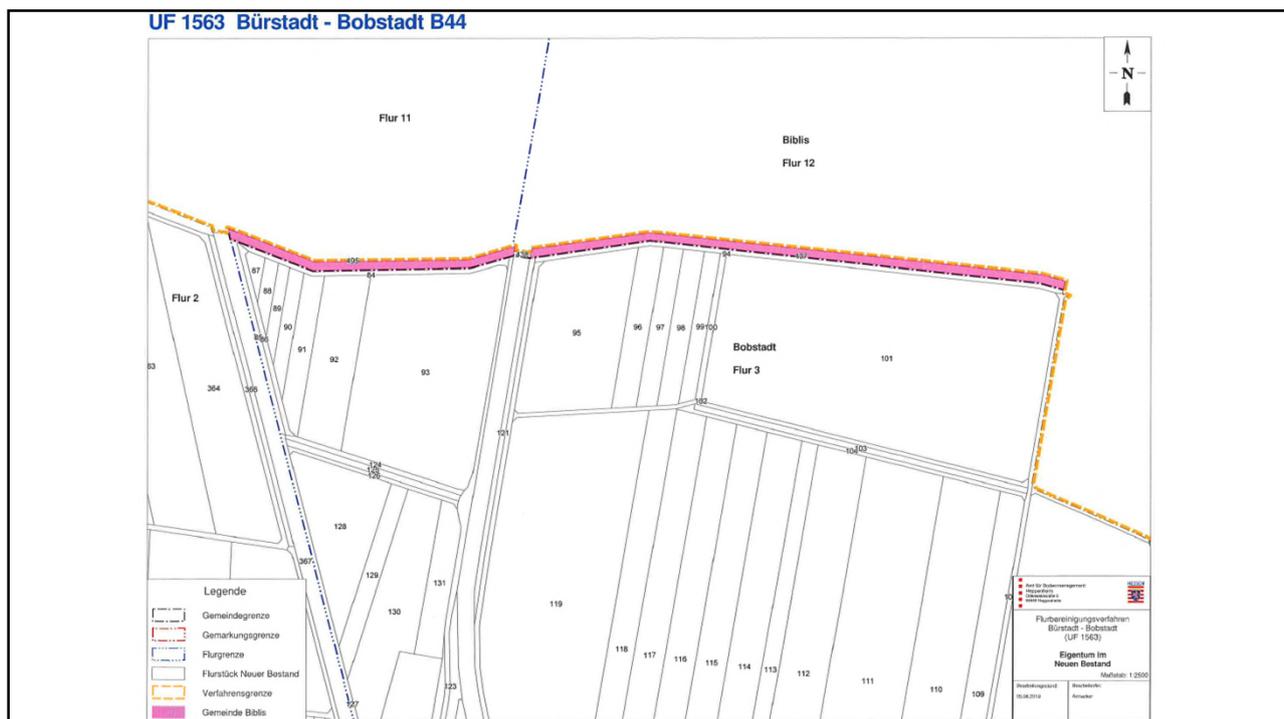


**VL-95/2019 Flurbereinigungsverfahren B44 Bürstadt-Bobstadt
hier: Verlegung der Gemeindegrenze Biblis/Bürstadt**

Zunächst wird auf die VL-40/2015 verwiesen.

Die vom Flurbereinigungsverfahren betroffenen Flurstücke sind nun vermessen und können somit genau bezeichnet werden. Dies hat zur Folge, dass der Beschluss zur Verlegung der Gemeindegrenze Biblis/Bürstadt endgültig gefasst werden kann.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2015 wurde darauf hingewiesen, dass das Wegenutzungsrecht innerhalb der Jagdreviere geregelt werden muss, sodass den Jagdpächtern keine Nachteile entstehen. Die privatrechtliche Vereinbarung mit der Stadt Bürstadt zur Sicherstellung der Wegrechte ist noch zu treffen.



23 GV 18. September 2019



**VL-95/2019 Flurbereinungsverfahren B44 Bürstadt-Bobstadt
hier: Verlegung der Gemeindegrenze Biblis/Bürstadt**

Beschlusstext:

Die Gemeinde Biblis übernimmt die Gräben der Gemarkung Biblis, Flur 11, Nr. 495 und Flur 12, Nr. 437 sowie den Weg Gemarkung Biblis, Flur 13, Nr. 264 in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht.

24 GV 18. September 2019



**VL-96/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: Bebauungsplan Nr. 45 "Helfrichsgärtel III - 1. Änderung"
Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit**

Sach- und Rechtslage

Zur widerspruchsfreien Klärung von bauleitplanerischen und baurechtlichen Einzelheiten (Grundstückszuschnitt) hat sich die erneute Offenlegung im Gespräch mit der Abteilung Bauleitplanung und Bauaufsicht des Kreises Bergstraße als erforderlich erwiesen.

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 1 bis 11 BauNVO

3 Wo Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO

0,8 Geschossflächenzahl
 0,4 Grundflächenzahl

TH/OK Traufwandhöhe / Oberkante Gebäude

Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise
 a Abweichende Bauweise
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

Öffentliche Verkehrsfläche
 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Rad-/Fußweg

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 28 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
 ○-○-○ 50-dB(A)-Nacht-Isophone
 - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

HINWEIS

Sofern nichts anderes festgesetzt ist, behalten die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans "im Helfrichsgärtel III" vom 15.06.2017 für den Geltungsbereich der 1. Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

Nr. 006-31-03-2976-004-045-01

Quelle: OpenStreetMap, Mitwirkende

**GEMEINDE
BIBLIS**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 45
"HELFRICHSGÄRTEL III"
1. ÄNDERUNG**

Entwurf

RS DR. ROLF SCHEPP BDLA AKH
 Freier Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
 ROLF ROLFF SCHEPP UND LANDESKARTENPLANER - JOHA HEISE
 SAARL. ALTBACH - ALTE BERGSTRASSE 76 TEL. 05227-2742 FAX: 05227-17782
 E-Mail: r.schepp@rolff-schepp.de www.rolff-schepp.de

Maßstab: 1:500 Datum: August 2019 Bearbeiter: Schepp/Stöckmann Gezeichnet: us

Das Urheberrecht an diesen Zeichnungen, Berichten und Auswertungen verbleibt mir. Sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Ohne meine Genehmigung dürfen sie nicht kopiert oder vervielfältigt, auch nicht auszugsweise, insbesondere in Webportalen, publiziert oder ausgedruckt gemacht werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz und haben zivil- und strafrechtliche Folgen. Schlichterweg gegen unzulässige Vervielfältigung: 020-552-10210.

26 GV 18. September 2019



**VL-96/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis
hier: Bebauungsplan Nr. 45 "Helfrichsgärtel III - 1. Änderung"
Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit**

Beschlusstext:

Der geänderte Entwurf wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut offengelegt.
 Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut zur Stellungnahme aufgefordert (verkürzte Offenlegung).

27 GV 18. September 2019



VL-97/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44" in der Kerngemeinde Biblis

Beschlussentwurf:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum vorliegenden einfachen Bebauungsplan werden entsprechend den Vorschlägen der folgenden Auflistung, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, fachlich beurteilt, beraten und behandelt.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Bürger, welche Einwendungen zum Inhalt des einfachen Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

28 GV 18. September 2019



VL-97/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44" in der Kerngemeinde Biblis

Beschlussentwurf:

- b) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum einfachen Bebauungsplan werden entsprechend den Vorschlägen der folgenden Auflistung, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, fachlich beurteilt, beraten und behandelt.
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Einwendungen zum Inhalt des einfachen Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

29 GV 18. September 2019



VL-97/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44" in der Kerngemeinde Biblis

Beschlussentwurf:

- c) Der einfache Bebauungsplan wird hiermit als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom Juli 2019 unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus der erfolgten Behandlung der Stellungnahmen unter a) und b) ergeben. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis wird beauftragt, die förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

30 GV 18. September 2019



VL-97/2019 Bauleitplanung der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44" in der Kerngemeinde Biblis

Beschlussentwurf:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die förmliche Auslegung zu unterrichten und um Stellungnahme mit Monatsfrist zu bitten. Alle im Rahmen der förmlichen öffentlichen Auslegung sowie Behörden- und Trägerbeteiligung eingehenden Einwendungen und sonstigen Äußerungen sind zu prüfen und mit fachlicher Beurteilung zur Beratung sowie abschließenden Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Beschluss ist mit Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

**VL-99/2019 Gründung einer Wohnraumagentur im Kreis Bergstraße
hier: Entwurf der Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der
aktuellen Wohnraumsituation im Kreis Bergstraße**

Sach- und Rechtslage:

Im Anhang dieser Vorlage befindet sich der am 05.09.2019 vom Kreis Bergstraße vorgestellte Entwurf der Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der aktuellen Wohnraumsituation im Kreis Bergstraße.

Der Kreis stellt den 22 kreisangehörigen Kommunen eine Summe i. H. v. 50.000,00 EUR zur Verbesserung der Wohnraumsituation zur Verfügung. Wenn alle Kommunen diese Kooperation eingehen kann jede Kommune 2.200,00 EUR erhalten. Es müssen jedoch mind. 15 Kommunen die Vereinbarung zeichnen. Der Zuschuss i. H. der vorgenannten Summe wird letztendlich auf die teilnehmenden Kommunen verteilt. Als Gegenleistung muss die Kommune zum jeweiligen Stichtag einen adäquaten Ergebnisbericht vorlegen. Aus diesem Bericht hat hervorzugehen welche Bemühungen bzw. Maßnahmen die Kommune ergriffen hat um die Wohnraumsituation zu verbessern. Der Zuschuss ist also unabhängig vom Beitritt zur gGmbH Neue Wohnraumhilfe. Wie hoch die Kosten für Biblis bei einem Beitritt zur gGmbH ist noch nicht bekannt.

Präambel

Die Kooperationspartner schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, die aktuell angespannte Wohnraumsituation im Gebiet des Kreises Bergstraße durch die gezielte Ermittlung und Vermittlung von leerstehenden Wohnungen zu verbessern.

In Anbetracht der Tatsache, dass die aktuelle Wohnungsnot eine gesamtkommunale Problemstellung darstellt, beabsichtigt der Kreis darüber hinaus, zur Generierung eines umfassenden Lösungsansatzes, mit weiteren kreisangehörigen Kommunen gleichartige Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

§ 1 Umfang der Vereinbarung

(1)

Die ... strebt an, durch entsprechende Ermittlung leerstehender Wohnungen und Kontaktaufnahme mit den betroffenen Eigentümern, das tatsächlich vorhandene Wohnraumpotential besser auszuschöpfen.

(2)

Der Kreis wird diesen Lösungsansatz zur aktuellen Wohnraumproblematik finanziell unterstützen.

(3)

Im Gegenzug wird die ... dem Kreis jährlich zum Stichtag 31.12. einen adäquaten Ergebnisbericht vorlegen. Die Vorlagepflicht beginnt erstmals am 31.12.2020.

§ 2 Umsetzung

- (1)
Zur Erreichung der in der Präambel und unter § 1 Ziff. 1 genannten Ziele, wird der Kreis der... jährlich einen Zuschuss in Höhe von 2.200,00 € zur Verfügung stellen.
- (2)
Der Zuschuss für das erste Jahr wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung fällig. Die weiteren Zuschüsse sind demnach zum 01.xx. eines jeden Folgejahres fällig. Die ... wird dem Kreis die hierfür erforderlichen Bankdaten noch gesondert benennen.

§ 3 Geltungsdauer

- (1)
Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umsetzung dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt steht, dass insgesamt mindestens 15 dem Kreis Bergstraße angehörende Kommunen eine derartige Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis abschließen.
- (2)
Die Laufzeit dieser Vereinbarung soll bei Vorliegen der unter § 3 Ziff. 1 genannten Voraussetzung am xx.xx.2019 beginnen und beträgt 2 Jahre.
Nach Ablauf dieser 2 Jahre verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr, sofern bis dahin keine Kündigung erfolgt ist und kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mittels Einschreibebriefes zum Monatsende von jedem Kooperationspartner gekündigt werden.
Die Kündigungserklärung muss spätestens am 3. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist der Gegenseite zugegangen sein.
- (3)
Ungeachtet der vorgesehenen Laufzeit steht den Parteien überdies ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, sofern ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für eine der Parteien die Durchführung dieser Vereinbarung aus finanziellen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr darstellbar ist.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1)

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(2)

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer Regelungslücke.

Datum, Ort, Unterschriften

36 GV 18. September 2019



**VL-99/2019 VL-99/2019 Gründung einer Wohnraumagentur im Kreis Bergstraße
hier: Entwurf der Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der
aktuellen Wohnraumsituation im Kreis Bergstraße**

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt die Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Bergstraße abzuschließen. Bevor finanzwirksame Vereinbarungen getroffen werden, bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung.

37 GV 18. September 2019



MV-16/2019 Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK) **hier: Kommunalsteckbrief Biblis**

Regionales Entwicklungskonzept

Das Regionale Entwicklungskonzept Südhessen (REK) dient als informelles Planungskonzept für die Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans. Der Schwerpunkt dieses fachlichen Inputs liegt auf den Themen Siedlung / Wohnen, Industrie / Gewerbe und Logistik.

Zunächst wurde ein Raumbild erarbeitet, das die Grundzüge der räumlichen Entwicklung der nächsten Jahre formuliert. Darauf aufbauend wurde ein Flächenkonzept vorgelegt, das unter Berücksichtigung von kommunalen Planungsüberlegungen, Bedarfen, Nachfragen, Trends sowie fachlicher Restriktionen und Raumeignungen einen Pool geeigneter Flächen für Wohnen, Gewerbe und Logistik enthält.

38 GV 18. September 2019



MV-16/2019 Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK) **hier: Kommunalsteckbrief Biblis**

Regionales Entwicklungskonzept

Dieser wurde auf rein fachlicher, regionaler Ebene hergeleitet, die kommunalpolitische Ebene wurden zunächst außer Acht gelassen.

Der Flächenpool beinhaltet Prioritäre Flächen, die zunächst entwickelt werden sollen und Weitere, die als Alternative dienen, falls bestimmte Standorte nicht entwickelt werden können. Der Flächenpool enthält sowohl nicht entwickelte Potenziale aus dem Regionalplan Südhessen 2010 / Regionalen Flächennutzungsplan, als auch neue Potenziale. Dabei wurde ein besonderer Fokus auf Flächen der Innenentwicklung wie Baulücken, Nachverdichtungspotenziale oder Konversionsareale gelegt, andererseits mit einer Erhöhung der städtebaulichen Dichten gearbeitet, damit trotz hohem Bedarfsniveau möglichst wenige Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

39 GV 18. September 2019



MV-16/2019 Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK)

hier: Kommunalsteckbrief Biblis

Regionales Entwicklungskonzept

In den nächsten formellen Arbeitsschritten wird der Flächenpool fachlich geprüft und mit den Kommunen Südhessens im Neuaufstellungsverfahren diskutiert. Ziel ist es nicht, dass sämtliche Flächen in den neuen Plan übernommen werden, sondern dass eine möglichst große Basis geeigneter Potenzialflächen zur Verfügung steht, damit auch unter Berücksichtigung des Wegfalls einzelner Flächen die Anforderungen für eine geordnete räumliche Entwicklung Südhessens erfüllt sind.

40 GV 18. September 2019



MV-16/2019 Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK)

hier: Kommunalsteckbrief Biblis

Kommunalsteckbriefe

Das Regionale Entwicklungskonzept Südhessen REK setzt sich zusammen aus einem Plan mit dem gesamten Flächenpool und einer Broschüre mit konzeptionellen Aussagen und Teilraumplänen auf Ebene der Oberzentren und Landkreise. Die konzeptionellen Aussagen des REK sind ein fachlicher Vorschlag der insbesondere die Aspekte regionaler Planung berücksichtigt. Sie beinhalten zwar auch kommunale Überlegungen, spiegeln diese aber nicht ausschließlich wider. Daher sind auf der Ebene der Bauleitplanung weitere vertiefende Untersuchungen notwendig.

Neben der Broschüre wurden Steckbriefe für die 184 Kommunen Südhessens erstellt. Darin sind die Prioritären und Weiteren Flächen für Wohnen, Gewerbe und Logistik enthalten. Im Gegensatz zu den anderen Plänen werden in dem Steckbrief nicht nur die raumbedeutsamen Flächenpotenziale über 5 ha, sondern auch darunter dargestellt, da diese insbesondere in vielen kleineren Gemeinden die einzigen Entwicklungspotenziale sind.

MV-16/2019 Regionales Entwicklungskonzept Südhessen (REK) hier: Kommunalsteckbrief Biblis

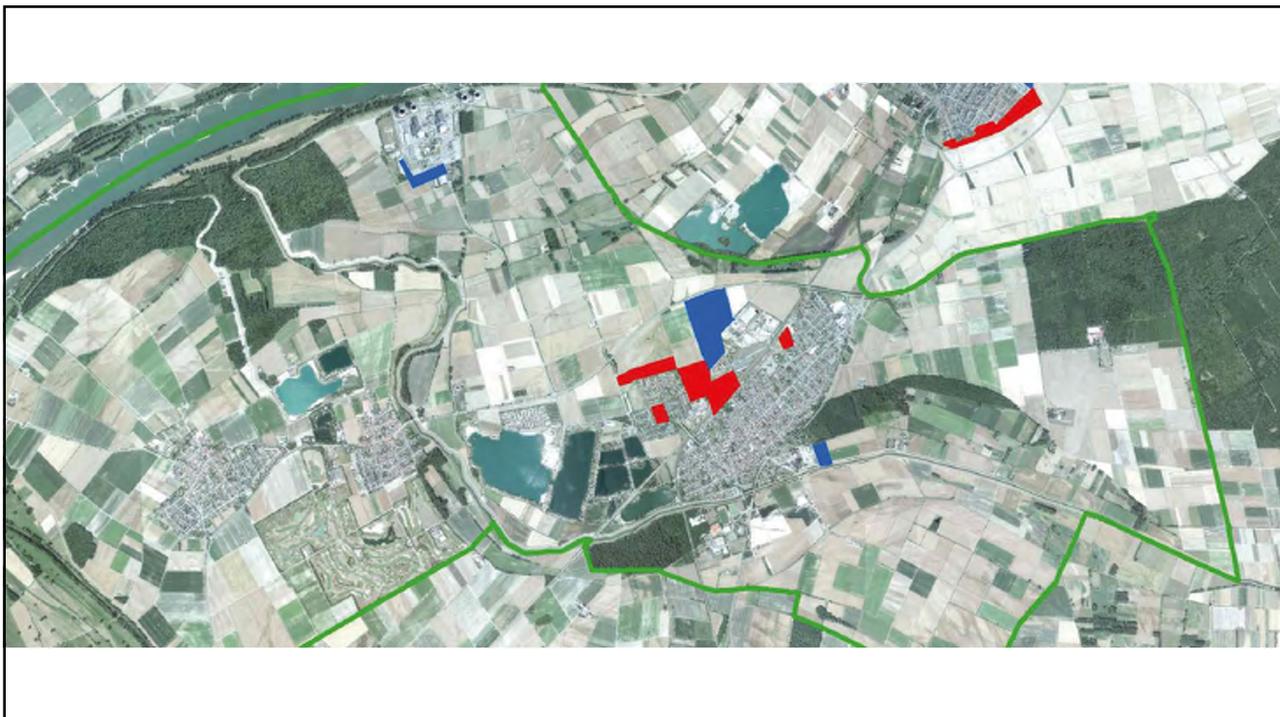
Kommunalsteckbriefe

Die Größe der Flächen und Wohneinheiten kann in Einzelfällen von den Darstellungen in der REK Broschüre abweichen, da diese den 1. Januar 2018 als Stichtag für die Flächenentwicklungsstände zugrunde legt. Neben den Flächendarstellungen werden auch Werte (in ha) bzw. Wohneinheiten der vorgeschlagenen Potenziale aufgelistet. Außerdem sind statistische Daten, Dichtewerte oder spezielle konzeptionelle Aussagen des REK wie die Raumkategorie enthalten. Die Kommunalsteckbriefe werden jeweils der betreffenden Kommune zur Verfügung gestellt, damit diese die Informationen im Rahmen des Neuaufstellungsverfahrens oder in weiteren kommunalen Entwicklungsprozessen nutzen kann.

Biblis

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Landkreis	Landkreis Bergstraße
Bevölkerung (2017) ¹	9.030
Gemarkungsfläche (2017) ²	4.050 ha
Siedlungsfläche (2017) ³	510 ha
durchschn. Baufertigstellungen pro Jahr (2014 - 2016) ⁴	10
Raumordnungskategorie ⁵	Ordnungsraum
Mindestdichte LEP ⁶	30 WE/ha
Raumkategorie REK ⁷	Impulszentrum Peripher
Mindestdichte REK ⁸	35 WE/ha



44 GV 18. September 2019



BIBLIS

MV-17/2019 Bebauungsplan Biblis Nr.1 "Die Brücklache" **hier: Möglichkeiten zur Aufteilung der Verfahrenskosten**

Mitteilungstext

Zunächst wird auf die VL-87/2018 verwiesen. Die Verwaltung erhielt den Auftrag zu prüfen, wie der von den Eigentümern zu entrichtende Ausgleichsbetrag für die Planungskosten zu sichern ist.

Grundsätzlich soll die Kostenübernahme über städtebauliche Verträge geregelt werden, sodass der Vertragspartner die Kosten und sonstigen Aufwendungen der Gemeinde übernimmt. Hierbei bliebe jedoch offen, wie mit den Eigentümern verfahren wird, die keine weitere Bauflächenausweisung auf ihrem Grundstück wünschen. Hier haben wir zum einen die Alternative erörtert, diesen Eigentümern vertraglich die Möglichkeit einzuräumen, ihren Anteil an den Planungskosten erst dann zu entrichten, wenn tatsächlich eine Hinterlandbebauung stattfindet.

MV-17/2019 Bebauungsplan Biblis Nr.1 "Die Brücklache" hier: Möglichkeiten zur Aufteilung der Verfahrenskosten

Mitteilungstext

Die Zahlungsverpflichtung könnte dinglich im Grundbuch durch eine Sicherungshypothek zu Gunsten der Gemeinde abgesichert werden. Zum anderen wäre auch denkbar, dass die Gemeinde die Gesamtkosten i.H.v. ca. 20.000 € alleine auf die bauwilligen Grundstückseigentümer umlegt. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtgröße von 12.500 qm. Demzufolge errechnet sich pro Quadratmeter 1,60 € für die Verfahrenskosten. Bei diesen doch sehr geringen Verfahrenskosten, die Erschließung erfolgt ohnehin über die vorderen Grundstücke, sollte den Grundstückseigentümern im Rahmen einer Anliegersammlung verdeutlicht werden zu welchem Preis ihr Gartenland zu Bauland werden kann.



47 GV 18. September 2019



- VL-98/2019**
- 1) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**
 - 2) Nutzungsvertrag über Grundstücke**
 - 3) Personalüberleitungsvertrag**

1. **Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen:**
 - a) **Beitritt zum Zweckverband KMB und der Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung inklusive dem Kauf- und Übertragungsvertrag über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis**
 - b) **Durchführung von Aufgaben im Bereich Straßen- und Ingenieurbau**
2. **Nutzungsvertrag über Grundstücke**
3. **Personalüberleitungsvertrag**

48 GV 18. September 2019



- VL-98/2019**
- 1) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**
 - 2) Nutzungsvertrag über Grundstücke**
 - 3) Personalüberleitungsvertrag**

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 26. September 2018 (VL-80/2018) wurde der Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) sowie der Aufgabendurchführung im Bereich Straßen- und Ingenieurbau durch den KMB zum 01.01.2020 gemäß §§ 24, 25 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gefasst. Der Beitritt zum KMB soll nun mit Abschluss der vorliegenden Vertragswerke vollzogen werden. Hierzu sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abzuschließen. Der Beitritt zum KMB soll zum 01.01.2020 erfolgen. Die Entwürfe zum Abschluss von

49 GV 18. September 2019



VL-98/2019 **1)Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**
2)Nutzungsvertrag über Grundstücke
3)Personalüberleitungsvertrag

Die Entwürfe zum Abschluss von

- öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung durch den zum Beitritt der Gemeinde Biblis zum KMB inklusive des Kauf- und Übertragungsvertrags über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis,
- öffentliche-rechtlicher Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben im Straßen- und Ingenieurbau, Vertrag zur Überlassung der Grundstücke zur Nutzung und der Gebäude als wirtschaftliches Eigentum (Nutzungsüberlassungsvertrag)
- Personalüberleitungsvertrag,

wurden bereits allen Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern mit separater Post oder per Email (Ausgang 22.08.2019) zugesandt. Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den vorliegenden Vereinbarungen zuzustimmen.

50 GV 18. September 2019



VL-98/2019 **1)Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**
2)Nutzungsvertrag über Grundstücke
3)Personalüberleitungsvertrag

Beschlussentwurf Teil I

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Biblis zum 01.01.2020 als Mitglied dem Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) beitrifft. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie die zusätzlich notwendigen Vertragsregelungen abzuschließen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Biblis zum Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße und die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung inklusive des Kauf- und Übertragungsvertrags über das Ortskanalnetz der Gemeinde Biblis

51 GV 18. September 2019



VL-98/2019 **1) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen**
2) Nutzungsvertrag über Grundstücke
3) Personalüberleitungsvertrag

Beschlussentwurf Teil II

- Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben im Straßen- und Ingenieurbau
- Vertrag zur Überlassung der Grundstücke zur Nutzung und der Gebäude als wirtschaftliches Eigentum (Nutzungsüberlassungsvertrag)
- Personalüberleitungsvertrag

52 GV 18. September 2019



VL-87/2019 Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Ried im Netzwerk NORIE im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

Sach-/Rechtslage

Am 22. März 2019 haben sich die Kommunen Biblis, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim und Lorsch zu einem ersten Austausch bezüglich der Gesundheitsversorgung im Ried getroffen. Als Ergebnis des Gespräches wurde vereinbart, das Netzwerk Ortsnahe Versorgung Ried (NORIE) im Rahmen einer IKZ nach dem Vorbild des Netzwerks Ortsnahe Versorgung Odenwald (NOVO) aufzubauen. Die Federführung des Projektes liegt beim Kreis Bergstraße, die vorgenannten Kommunen wollen sich beteiligen.

Mit NORIE soll diese Vernetzung in einer interkommunalen Zusammenarbeit erreicht werden, die durch das Land gefördert werden kann. Hierzu ist ein Grundsatzbeschluss der beteiligten Kommunen durch ihre jeweiligen Beschlussorgane notwendig. Im nächsten Schritt wird dann die Kooperation in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fixiert. Hierzu steht der Kreis im engen Austausch mit dem Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (KIKZ) des Landes Hessen.

53 GV 18. September 2019



VL-87/2019 Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Ried im Netzwerk NORIE im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

Sach-/Rechtslage

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2019 (VL-47/2019) die interkommunale Zusammenarbeit zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Ried im Netzwerk NORIE (Netzwerk Ortsnahe Versorgung Ried) grundsätzlich empfohlen. Vor der endgültigen Entscheidung durch die Gremien war die Frage der Geschäftsführungskosten zu klären.

Seitens des Kreis Bergstraße wurde nochmals klargestellt, dass die **Gründung** des Netzwerks keinerlei finanzielle Beteiligung oder Verpflichtung der Kommune erfordert. Für darüber hinaus anfallende Kosten ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, deren Zustimmung den zuständigen Gremien obliegt.

54 GV 18. September 2019



VL-87/2019 Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur bedarfsgerechten und nachhaltigen Sicherung der medizinischen Grundversorgung im Ried im Netzwerk NORIE im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung stimmt einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung zu. Der Gemeindevorstand wird weiterhin ermächtigt, die hierfür notwendigen weiteren Schritte mit dem Kreis Bergstraße und den teilnehmenden Kommunen vorzubereiten und abzuschließen. Die IKZ soll für mindestens 5 Jahre geschlossen werden.

Die Gemeindevertretung ist über den Projektfortgang zu unterrichten.

VL-89/2019 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 hier: Entlastung des Gemeindevorstands

Sach-/Rachtslage

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurde vom Gemeindevorstand am 30. April 2019 fristgerecht aufgestellt. Die Prüfung durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße fand im Juli 2019 statt.

Das Abschlussgespräch mit dem Revisionsamt des Kreises Bergstraße fand am 14.08.2019 statt.

Der Prüfbericht des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße sowie die Stellungnahme des Gemeindevorstands der Gemeinde Biblis sind im Anhang zu entnehmen.

Gem. § 113 HGO ist der Jahresabschluss und der Schlussbericht der Gemeindevertretung vorzulegen. Die Gemeindevertretung hat nach § 114 HGO über die Entlastung des Gemeindevorstands zu entscheiden. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

VL-89/2019 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 hier: Entlastung des Gemeindevorstands

Beschlussentwurf:

Der beigefügte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Revisionsamtes des Kreises Bergstraße wird zur Kenntnis genommen.

Dem Gemeindevorstand wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

57 GV 18. September 2019



MV-15/2019 Haushaltsvollzugsbericht: Januar bis August 2019

Mitteilungstext:

Im vorliegenden Haushaltsvollzugsbericht wird der derzeitige Stand des Haushaltsjahres 2019 (Januar bis August) dargestellt. Die hier enthaltene Prognose spiegelt lediglich die derzeitige Einschätzung der künftigen Entwicklung wider.

Wesentliche Erläuterungen:

Im Ergebnishaushalt ist im Vergleich zum fortgeschriebenen Plan derzeit ein positives Jahresergebnis in Höhe von 667 T€ zu erwarten. Der wesentliche Grund hierfür liegt in einer außerordentlichen Gewerbesteuernachzahlung in Höhe von 2 Millionen Euro aus dem 1. Quartal. Parallel dazu erhöht sich hierdurch jedoch auch die von der Gemeinde zu zahlende Gewerbesteuerumlage bis zum Ende des Haushaltsjahres auf voraussichtlich 765 T€.

58 GV 18. September 2019



MV-15/2019 Haushaltsvollzugsbericht: Januar bis August 2019

Die im 1. Quartal deutlichen Mindererträge beim Einkommensteueranteil konnten erfreulicherweise durch deutlich höhere Zahlungen im 2. Quartal nahezu ausgeglichen werden. Derzeit ist bei der Einkommensteuer im Vergleich zum Planansatz bis zum Ende des Haushaltsjahres von Mindererträgen in Höhe von ca. 50 T€ auszugehen.

Der gewählte Ansatz für den Einkommensteueranteil resultierte aus den Orientierungsdaten des hessischen Finanzministeriums.

Ordentliches Ergebnis:

Stellt man die derzeit prognostizierten ordentlichen Erträge und Aufwendungen gegenüber, so ist zum Jahresende mit einem positiven ordentlichen Ergebnis zu rechnen.

Berichtszeitraum
Januar bis August 2019

Teil 1 - Ergebnishaushalt

	fortg. Plan 2019	Bisher gebucht	Jahres- hochrechng.	Wertung
Gesamtbetrag der Erträge	17.895 T€	15.058 T€	19.387 T€	
Gesamtbetrag der Aufwendungen	18.812 T€	13.966 T€	18.719 T€	
Anteiliges Jahresergebnis	-917 T€	1.092 T€	667 T€	
<u>Besondere Erträge</u>				
Steuererträge	9.818 T€	8.764 T€	11.820 T€	
Gebühren und Buß-/Verwarnungsgelder	2.125 T€	2.118 T€	2.034 T€	
<u>Besondere Aufwendungen</u>				
Personal- und Versorgungsaufwendungen	4.848 T€	3.419 T€	4.705 T€	
Sach- und Dienstleistungen	3.339 T€	2.250 T€	3.129 T€	

Die bei "bisher gebucht" aufgezählten Werte sind nur bedingt aussagefähig, weil sie nicht periodisiert wurden.
Bei der Jahreshochrechnung (Prognose) hingegen wurden diese Effekte bereinigt.

Teil 4 - Zahlungswirksame Aufwendungen auf Produktbereichsebene

	<u>zahlungswirksame Aufwendungen (periodisiert)</u>			Wertung
	Plan 2019	Bisher gebucht	Jahres- hochrechng.	
Produktbereich 01 (Innere Verwaltung)	2.926 T€	2.022 T€	2.909 T€	
Produktbereich 02 (Sicherheit und Ordnung)	1.214 T€	697 T€	1.026 T€	
Produktbereich 03 (Schulkindbetreuung)	136 T€	104 T€	125 T€	
Produktbereich 04 (Kultur und Wissenschaft)	105 T€	76 T€	99 T€	
Produktbereich 05 (Soziales)	13 T€	12 T€	13 T€	
Produktbereich 06 (Kinder, Jugend, Familie)	3.006 T€	1.634 T€	2.979 T€	
Produktbereich 07 (Gesundheit, Lebensqualität)	46 T€	33 T€	37 T€	
Produktbereich 08 (Sport)	260 T€	194 T€	251 T€	
Produktbereich 09 (Planung und Entwicklung)	406 T€	80 T€	330 T€	
Produktbereich 10 (Bauen und Wohnen)	223 T€	174 T€	200 T€	
Produktbereich 11 (Abwasserbeseitigung)	856 T€	832 T€	880 T€	
Produktbereich 12 (Straßen und Verkehr)	568 T€	381 T€	550 T€	
Produktbereich 13 (Natur- und Landschaftspflege)	611 T€	243 T€	577 T€	
Produktbereich 14 (Umwelt / Grundwasserschaden)	139 T€	T€	139 T€	
Produktbereich 15 (Wirtschaft und öff. Einrichtungen)	275 T€	166 T€	263 T€	
Produktbereich 16 (Steuern und Finanzwirtschaft)	7.381 T€	7.413 T€	7.618 T€	
Gesamtbudget	18.163 T€	14.061 T€	17.996 T€	



Danke für Ihre Aufmerksamkeit und einen guten Heimweg!

Gemeinde Biblis

Darmstädter Straße 25 · 68647 Biblis

Tel. 06245 28-0 · Fax 06245 28-00

www.gemeinde-biblis.de

Beitritt zum KMB

„Noch 100 Meter, dann haben Sie Ihr Ziel erreicht.“

Frau Vorsitzende, Herr Bürgermeister, meine sehr geehrten Damen und Herren, so oder so ähnlich haben bestimmt alle von Ihnen schon einmal die Ansage eines Navigationsgerätes gehört.

Doch was hat diese Ansage mit der heutigen Beschlussvorlage, dem Beitritt der Gemeinde Biblis zum Zweckverband Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) zu tun?

Am 26.09.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis mit der Vorlage VL-80/2018 den Grundsatzbeschluss gefasst, zum 01.01.2020 dem Zweckverband beizutreten. Nun befinden wir uns in der heutigen Sitzung auf der Zielgeraden. Damit wir nun auch ins Ziel kommen möchte ich gerne einige wichtige Punkte zum geplanten Verbandsbeitritt näher erläutern und auch in der Gerüchteküche aufräumen und durch Fakten belegen.

Hierzu ist ein kurzer Blick in die Vergangenheit notwendig: Ende 2018 ging, der bei der Gemeinde Biblis angestellte Tiefbauingenieur in den Ruhestand. Um weiterhin zu gewährleisten, dass die Kläranlage, das Kanalnetz und die Straßen in Ordnung gehalten und ordnungsgemäß unterhalten werden, hatte die Gemeindevertretung beschlossen, vom 01.01.2019 – 31.12.2019 diese Aufgaben bereits dem KMB zu übertragen, um so keinen neuen Tiefbauingenieur für ein Jahr einstellen zu müssen. Ein solcher wäre kurzfristig und bei der derzeitigen Personalsituation im Baubereich sicherlich auch nicht zu bekommen. Blicken wir nun wieder in die Gegenwart: Sollte die Gemeindevertretung heute Abend dem Beschlussentwurf der Verwaltung die Zustimmung verweigern, braucht die Gemeinde Biblis ab dem 01.01.2020 wieder einen eigenen Tiefbauingenieur. Dies hat zur Folge, dass Personal gesucht werden muss und das die Gemeindevertretung zusätzliche Beschlüsse fassen muss, da weder Personal im Stellenplan noch Personalkosten im Haushaltsplan hierfür vorgesehen sind.

Nun möchte ich gerne ein Gerücht aus der Welt schaffen: Korrekt ist, dass die Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße auch einen Bauhofservice als Dienstleistung anbietet, der zum Teil von den jetzigen Mitgliedern des Zweckverbandes: Bensheim, Einhausen und Lautertal im Odenwald in Anspruch genommen wird. Wenn Sie sich nun die heutigen Verwaltungsvorlage VL-98/2019 anschauen, steht ebenso wie in der VL-80/2018 nirgendwo geschrieben, dass auch der Bauhof zum KMB beitreten soll. Hier möchte ich für die CDU-Fraktion klar betonen und dies bitte ich auch in das Protokoll aufzunehmen: Der

Bauhof bleibt bei der Gemeinde Biblis und verantwortlich für diesen Bereich ist laut Haushaltsplan weiterhin Bürgermeister Felix Kusicka.

Ein weiterer Punkt wurde am vergangenen Donnerstag in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses angesprochen: Es ging darum, welche Vermögenswerte Biblis bei einem Eintritt in den Zweckverband mit einbringt: Das Vermögen wird zum aktuellen Buchwert eingebracht, dies ist eine logische Konsequenz, da im Bereich der Kläranlage Bauteile, Anlagen und z.B. Fahrzeuge vorhanden sind, die teilweise schon etwas älter sind und keinen oder nur noch geringen Buchwert haben. Aber es gibt auch Dinge die erst vor kurzem ersetzt wurden und somit noch einen hohen Buchwert haben. Würde das Vermögen zum Verkehrswert eingebracht werden, hätte dies für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Biblis die Folge, dass durch einen höheren Verkehrswert auch die Abwassergebühren steigen würden, da der KMB für den Verkehrswert mehr Geld an die Gemeinde Biblis auszahlen müsste. Sofern die Gemeinde Biblis zum Beispiel zum 31.12.2023 wieder aus dem Zweckverband austreten sollte, wird das Vermögen, dann zum Verkehrswert an die Gemeinde Biblis zurückgegeben.

Wieso nun Verkehrswert, soeben habe ich doch vom Buchwert gesprochen?

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen dies an einem Beispiel erklären:

Bei einem Verbandsbeitritt geht zum Beispiel die Kläranlage in ihrem jetzigen Zustand in das Vermögen des Zweckverbandes über. In den nächsten Jahren wird aber sicher auch vom Gesetzgeber die 4. Reinigungsstufe für die Abwasserreinigung vorgeschrieben werden. Bis 2029 ist die Phosphor-Rückgewinnung bereits verbindlich vorgeschrieben. Dies hat natürlich auch einige, nicht unerhebliche Investitionen zur Folge, die zum dann gültigen Zeitwert abzugelten sind. Dies hat auch nichts damit zu tun, eine Vertragspartei über den Tisch zu ziehen, sondern der Beitritt zum Zweckverband wird von einer langjährigen fairen Partnerschaft geprägt. Es geht auch nicht darum, gewinnorientiert zu wirtschaften, sondern ein Zweckverband hat die Aufgabe – wie der Name schon sagt - für die Gemeinde Biblis die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im Bereich Abwasserbeseitigung, Kanalnetz , sowie Straßen- und Ingenieurbau zweckmäßig zu übernehmen.

Des Weiteren möchte ich gerne kurz zu den Organen des Zweckverbandes kommen: Neben dem Geschäftsführer der Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße Herrn Frank Daum – der auch heute Abend hier bei uns ist – gibt es einen Aufsichtsrat und eine Verbandsversammlung. Sofern Biblis dem Zweckverband beitrifft, ist die Gemeinde dann gleichberechtigtes Mitglied des Zweckverbandes und bekommt dann auch eine entsprechende Anzahl an Sitzen im Aufsichtsrat und in der Verbandsversammlung zugesprochen. Ein weiterer Vorteil ist, dass der Zweckverband keine Entscheidungen gegen

die Gemeinde Biblis treffen kann: Nach wie vor bestimmt die Gemeindevertretung, welche Straße und welcher Kanal wann saniert wird. Grundlage hierfür ist, wie seither, die Eigenkontrollverordnung.

Last but not least möchte ich zum Thema Personal kommen: Die Mitarbeiterin und Mitarbeiter, die aktuell bei der Gemeinde Biblis im Bereich Kläranlage und Abwasserbeseitigung beschäftigt sind, werden alle vom Zweckverband übernommen. Haupteinsatzort dieser Mitarbeiterin und Mitarbeiter wird beim KMB die Kläranlage Biblis sein, im Bedarfsfall vertretungsweise die Kläranlage in Bensheim. Zudem werden bereits erworbene Ansprüche aus Zusatzversorgungskassen vom KMB übernommen und dort weitergeführt. Ebenso gibt es auch beim KMB Arbeitszeitgutschriften wie z.B. für Gurkenfestmontag. Meine sehr geehrten Damen und Herren, für die CDU Fraktion ist dies ein sehr stimmiges Gesamtpaket, das zum Wohle des Personals ausgehandelt wurde und hier geht unserer ausdrücklicher Dank an die Verwaltung der Gemeinde Biblis und an den KMB, hier eine so gute Einigung erzielt zu haben.

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich noch auf einen entscheidenden Vorteil für alle Bürgerinnen und Bürger von Biblis, Nordheim und Wattenheim hinweisen: Sofern künftig an Ihrem Haus Arbeiten am Kanal bzw. der Abwasserentsorgung notwendig sind, werden diese direkt von der Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße übernommen und bringen Ihnen ca. 1.200,00 Euro Entlastung. Denn bisher mussten Sie für die Strecke vom Hausanschluss zum Kanalnetz die Kosten selbst tragen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, damit möchte ich nun wieder zu meinen Eingangsworten zurückkommen und Sie nun bitten gemeinsam heute in dieser Sitzung die letzten Meter zum Ziel in Angriff zu nehmen, indem wir der Beschlussvorlage der Verwaltung zustimmen und eine wegweisende Entscheidung in die richtige Richtung zum Wohle auch für künftige Generationen fällen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.